



Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Hartchromwerk Brunner AG

Martinsbruggstrasse 94

CH – 9016 St. Gallen

Tel.: +41 (0) 71 282 40 60

Fassung Juli 2017



1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Lieferverpflichtungen ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Dem Besteller steht auf keinem Fall das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten.
- 1.2. Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen haben Geltung, auch wenn sie nicht ausdrücklich anerkannt oder andere Bedingungen entgegengehalten werden.

2. Angebote und Preise

- 2.1. Unsere Angebote und Preise verstehen sich ab Werk St. Gallen, ohne jegliche Abzüge.
- 2.2. Unsere Preisfestlegungen sind freibleibend und stützen sich auf aktuelle Kosten für Löhne, Materialien, Energie usw. Sollten sich dieselben zum Zeitpunkt der Lieferung wesentlich verändern, behalten wir uns eine Berichtigung vor.
- 2.3. Wir behalten uns vor, entstandene Mehrkosten dem Auftraggeber, speziell für die durch schlechtes Material entstandenen Mehrarbeiten (z.B. bei Formveränderungen, Risse usw.), in Rechnung zu stellen.

3. Material

- 3.1. Der Auftraggeber hat das Werkstück in einwandfreiem und veredelungsfähigem Zustand, sowie mit dazugehöriger technischer Dokumentation, termingerecht und zu seinen Lasten unserem Werk in St. Gallen anzuliefern.
- 3.2. Werkstücke die nicht dem vereinbarten Zustand entsprechen, werden, sofern möglich, auf Kosten des Auftraggebers vorbearbeitet. Die erforderlichen Arbeiten werden erst nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers ausgeführt.
- 3.3. Wir lehnen jeden Schaden, der durch Chromsäurewirkungen entsteht oder hervorgerufen wird, grundsätzlich ab.

4. Lieferung / Versicherung

- 4.1. Unsere Lieferungen erfolgen ab unserem Werk St. Gallen (EXW gemäss Incoterms 2010), auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2. Die vereinbarten Lieferfristen können nur im Falle ungestörter Fertigungsmöglichkeiten eingehalten werden. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Schadenersatz zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
- 4.3. Die Transportversicherung für An- und Abtransport wird von uns nicht gedeckt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern nicht anderweitig, schriftlich vereinbart, sind Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, durch Überweisung auf unser Bankkonto zu leisten.
- 5.2. Minderung der Kreditwürdigkeit bewirkt sofortige Fälligkeit der Zahlung. Wir behalten uns für diesen Fall vor, weitere Lieferungen nur gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auszuführen.



6. Gewährleistung

- 6.1. Wir garantieren eine einwandfreie Ausführung unserer Veredelung.
- 6.2. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf Materialmängel zurückzuführen sind.
- 6.3. Bei Anlieferung von schlechtem Grundmaterial entfällt jede Haftung für eine Qualitätshartverchromung.
- 6.4. Bearbeitung, die geschliffene oder gehonte Flächen aufweisen, sowie Werkstücke, die mit chromsäuregefährdeten Metallen oder Dichtungen ausgelegt sind, müssen uns vor Inangriffnahme bekanntgegeben werden.
- 6.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, ab Werk St. Gallen
- 6.6. Beanstandungen sind uns spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware, in schriftlicher Form mitzuteilen. Werden an dem beanstandeten Werkstück Veränderungen irgendwelcher Art vorgenommen, ohne dass unsere Zustimmung vorliegt, ist jede Beanstandung gegenstandslos.
- 6.7. Uns ist die Möglichkeit einer eingehenden Nachkontrolle zu geben. Bei einer Anerkennung der Beanstandung durch uns, erfolgt eine kostenlose Nacharbeit in unserem Werk. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.
- 6.8. Weitere Schadenersatzansprüche und im besonderen Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.9. Ersatz für bei der Bearbeitung unbrauchbar gewordenen Material ist ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort / anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 7.1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist St. Gallen.
- 7.2. Für alle unsere Lieferungen ist schweizerisches Recht anzuwenden.
- 7.3. Gerichtsstand ist St. Gallen.